

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 859/2016-13

2. Dezember 2016

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

Dr. Angela JULCHER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Marijana SARAF

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache der *****_***
****, ****, ****, vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. Michael E. Sallinger LL.M., Sillgasse 21/III, 6020 Innsbruck,
gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 22. März 2016,
Z LVwG-2014/20/2959-15, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlos-
sen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit des Textteiles "Bei Wiederaufbau von Abbruchgebäuden, für die zu einem früheren Zeitpunkt eine einmalige Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren Baumasse (Abbruch) übersteigt. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt keine einmalige Kanalanschlussgebühr für den Altbestand entrichtet, wird bei Wiederaufbau die gesamte Neubaumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der einmaligen Kanalanschlussgebühr herangezogen (kein Abzug für den Abbruch)." in § 2 der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Völs mit Beschluss vom 20. Mai 2010 gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 2008 erlassenen Kanalgebührenordnung, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 27. Mai 2010 bis 11. Juni 2010, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verwaltungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Das Land Tirol beschloss im Jahr 1964 in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Innsbruck und der Marktgemeinde Völs das Siedlungsprojekt "Völsensee". Die beschwerdeführende Gesellschaft wurde von der Tiroler Landesregierung mit der Aufschließung des Projektgeländes beauftragt und führte in weiterer Folge die Aufschließung bezüglich Kanalanschlüssen, Wasseranschlüssen und Straßen – entsprechend der Beauftragung durch das Land Tirol – auf eigene Kosten durch.

1

Soweit es um Projekte von anderen Bauträgern ging, verrechnete die beschwerdeführende Gesellschaft diesen die Aufschließungskostenbeiträge unter Berücksichtigung der Grundstücksfläche und der Bebauungsdichte nach den Vorgaben der Marktgemeinde Völs und des Landes Tirol weiter. Die weiterverrechneten Sätze entsprachen hierbei jenen, die von der Marktgemeinde Völs nach den einschlägigen Bestimmungen für Bauvorhaben in anderen Ortsteilen vorgeschrieben wurden. Soweit die Aufschließungskosten eigene Projekte der beschwerdeführenden Gesellschaft betrafen, wurden diese von der beschwerdeführenden Gesellschaft zur Gänze selbst getragen.

1.1. Von 1964 bis Mitte der 1980er Jahre hatte die beschwerdeführende Gesellschaft gegenüber der Marktgemeinde Völs hinsichtlich der von ihr umgesetzten Bauvorhaben keine Aufschließungsbeiträge für Kanal, Wasser oder die verkehrsmäßige Aufschließung zu leisten. Diese Vorgehensweise gründete sich laut dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 22. März 2016 auf die von den politischen Entscheidungsträgern (des Landes Tirol und der Stadtgemeinde Innsbruck) gemachten Vorgaben. Die Aufschließung der "Völsersee-Siedlung" erfolgte danach im Einvernehmen zwischen der Marktgemeinde Völs und der beschwerdeführenden Gesellschaft. 2

1.2. Im Zuge der Projektumsetzung errichtete die beschwerdeführende Gesellschaft 1972 auf einem näher bezeichneten Grundstück ein Wohnheim. Entsprechend der unter 1. und 1.1. beschriebenen Vorgehensweise nahm die Marktgemeinde Völs auch hinsichtlich dieses Projektes von einer Vorschreibung von Aufschließungskosten Abstand. 3

1.3. Auf Grund der Bewilligung für den Neubau eines Wohnheimes auf diesem Grundstück durch Baubescheid vom 24. Jänner 2014 errichtete die beschwerdeführende Gesellschaft – nach Abbruch des 1972 errichteten Wohnheimes – das bewilligte Bauvorhaben. 4

1.4. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Völs vom 18. Februar 2014 wurde der beschwerdeführenden Gesellschaft für den Anschluss des mit Baubescheid vom 24. Jänner 2014 genehmigten Bauvorhabens an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage eine einmalige Kanalanschlussgebühr in bestimmter Höhe vorgeschrieben. Dabei wurde die gesamte Neubaumasse des neu errichteten Gebäudes der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. 5

2. Mit Erkenntnis vom 22. März 2016 wies das Landesverwaltungsgericht Tirol die Beschwerde der beschwerdeführenden Gesellschaft gegen diesen Bescheid nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung als unbegründet ab. 6

3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unversehrtheit des Eigentums sowie in Rechten wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird. 7

Begründend wird dazu im Wesentlichen ausgeführt: 8

3.1. Die Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Tirol, dass nach § 2 der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Völs mit Beschluss vom 20. Mai 2010 gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 2008 erlassenen Kanalgebührenordnung (in der Folge: Kanalgebührenordnung 2010), eine Anrechnung der für den Altbau angefallenen Aufschließungskosten in jenen Fällen ausscheide, in denen der Bauwerber die Aufschließungsleistungen für die Gemeinde "auf eigene Kosten und Namen" erbracht habe und die tatsächliche Übernahme der Aufwendungen für die Erschließung bezüglich Kanal damit jenen Fällen gleichzusetzen sei, in denen gar keine Aufwendungen für die Erschließungsmaßnahmen getragen worden seien, lasse sich sachlich nicht rechtfertigen. Sowohl die Abgeltung der Aufschließungsmaßnahmen als auch die tatsächliche Übernahme der Aufwendungen für die Erschließung durch den Bauwerber führe zu einer Deckung der Errichtungskosten für die Gemeinde. Eine sachgerechte Lösung erfordere sohin auch, die tatsächliche Übernahme von Aufwendungen für den Altbau bei einem Wiederaufbau anzurechnen. Andernfalls komme es zu einer Bereicherung der Gemeinde, nachdem sie keine Aufwendungen für die Errichtungen tätigen musste, aber dennoch über eine öffentliche Kanalanlage im Bereich der "Völsersee-Siedlung" verfüge. Da die einmalige Kanalanschlussgebühr lediglich der Deckung der Kosten für die Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage diene, verstoße die vorliegende Regelung der Kanalgebührenordnung 2010, die die An- 9

rechnung bei tatsächlicher Übernahme der Aufwendungen für die Erschließung ausschließe, gegen das Gleichheitsgebot.

3.2. Der Zweck der Anrechnungsregelung des § 2 Kanalgebührenordnung 2010 sei eindeutig auf die Vermeidung von "Doppelvorschreibungen" gerichtet, weshalb die Bemessung der einmaligen Kanalanschlussgebühr "auf Basis der Neubaumasse[,] in denen die Kanalanschlussgebühr bereits entrichtet wurde[,] ausschleide. "Entrichtet" seien nach VfSlg. 17.163/2004 auch jene Beiträge, die bereits verjährt seien, weshalb auch in solchen Fällen nur der "Ergänzungsbeitrag" vorzuschreiben sei. Im konkreten Fall sei der tatsächliche Anschluss an die öffentliche Kanalanlage in den 1970er Jahren erfolgt, weshalb die einmalige Kanalanschlussgebühr zweifellos verjährt sei, ungeachtet dessen sei die Kanalanschlussgebühr für den Wiederaufbau ermittelt worden, ohne den Umfang der früheren Baumasse zu berücksichtigen. Insofern sei § 2 Kanalgebührenordnung 2010 vom Landesverwaltungsgericht Tirol ein gleichheitswidriger Inhalt unterstellt worden.

Ferner lasse sich aus dem Gleichheitssatz der Grundsatz der Einmalbesteuerung ableiten (VfSlg. 10.101/1984). In einem Schreiben vom 19. Oktober 1981 führe die Marktgemeinde Völs aus wie folgt:

"Der Gemeinderat ist sich sehr wohl im Klaren darüber, dass die Erschließung des Gesamtgebietes und vor allem jene vom Völser See West ungeheure Kosten verursacht. Es hängt dies jedoch mit der grundsätzlichen Bestimmung zusammen, in der eben festgehalten wurde, dass die gesamten Erschließungsarbeiten die Aufschließungsgesellschaft macht und dafür auch keinerlei Abgaben, Erschließungskosten, Wasseranschlussgebühren und Kanalanschlussgebühren an die Gemeinde Völs zu entrichten sind."

Die Übernahme der Aufwendungen für die Erschließung der "Völsersee-Siedlung" durch die beschwerdeführende Gesellschaft sei damit offenkundig im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Völs erfolgt. Es bestehe – entgegen der Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Tirol – kein sachlicher Unterschied, ob die Aufwendungen für die Aufschließung unmittelbar durch eine Aufschließungsgesellschaft im eigenen Namen getragen oder der Gemeinde die Aufwendungen für die Errichtung der Kanalanlage ersetzt werden, nachdem der öffentlichen Hand in beiden Fällen keinerlei Aufwendungen erwachsen würden. Eine dem Gleichheitssatz Rechnung tragende Interpretation der Anrechnungsbestimmung in § 2 Kanalgebührenordnung 2010 erfordere daher, dass auch die tatsächlich ge-

tätigten Aufwendungen für die Erschließung der Anrechnungsregelung unterliegen. Andernfalls benachteiligte man die beschwerdeführende Gesellschaft nur deshalb, weil sie der Marktgemeinde Völs damals neben der tatsächlichen Aufschließungsleistung keinen "fiktiven" finanziellen Kostenersatz für eine nicht erbrachte Aufschließungsmaßnahme (den Kanalanschluss) geleistet habe. Einerseits habe die beschwerdeführende Gesellschaft die Kosten der Erschließung übernommen und die Marktgemeinde Völs aus diesem Umstand 40 Jahre hindurch von der Vorschreibung der einmaligen Kanalanschlussgebühr abgesehen und andererseits vertrete die Gemeinde nun die Ansicht, dass die beschwerdeführende Gesellschaft die einmalige Kanalanschlussgebühr überhaupt nicht geleistet habe. Das führe zu einer Doppelbesteuerung und verstoße gegen Treu und Glauben.

3.3. Die Höhe der Benützungsgebühren sei nach VfSlg. 11.197/1986 mit der Höhe der Aufwendungen, die für die öffentliche Anlage oder Einrichtung erforderlich seien, begrenzt. Die erneute Vorschreibung der einmaligen Kanalanschlussgebühr – bemessen an der gesamten Neubaumasse – führe daher zur zweifachen Abgeltung der Errichtungskosten. Dadurch werde das Äquivalenzgebot und das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt. 13

4. Das Landesverwaltungsgericht Tirol erstattete eine Gegenschrift, in der es den Beschwerdebehauptungen Folgendes entgegenhält: 14

Es sei darauf zu verweisen, dass die Errichtung der "Völsersee-Siedlung" und die Tragung diverser Aufwendungen für die Erschließung sowie die Weiterverrechnung an andere Bauträger auf Grundlage politischer Willensbekundungen erfolgt sei. Insofern seien die Aufschließungsmaßnahmen durch die beschwerdeführende Gesellschaft ohne den Rahmen einer zivilrechtlichen Vereinbarung erfolgt. Abgesehen davon, dass der Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufschließungsmaßnahmen in Bezug auf die Kanalanschlussgebühr nicht vorgesehen sei, sei zu bedenken, dass die tatsächliche Übernahme von Aufwendungen für die Erschließung durch den Bauwerber keineswegs bei der Vorschreibung berücksichtigt werden müsste. Ansonsten würde es der Bauwerber in der Hand haben, nach seinem eigenen Gutdünken und nach der von ihm als richtig angesehenen Qualität Erschließungsmaßnah- 15

men durchzuführen und diese Aufwendungen im Rahmen der Vorschreibung angerechnet zu erhalten.

Dass bei der Berechnung der einmaligen Kanalanschlussgebühr die gesamte Neubaumasse als Bemessungsgrundlage herangezogen worden sei, gründe sich darauf, dass seitens der Gemeinde für den Altbestand keine Kanalanschlussgebühr entrichtet worden sei [wohl gemeint: vorgeschrieben worden sei]. Die Vorschreibung solcher Gebühren wäre bei der Umsetzung des Bauprojektes "Völsersee-Siedlung" in den 1970er Jahren auch nie in Betracht gezogen worden. 16

Es mache einen sachlichen Unterschied, ob der Aufwand der Aufschließung unmittelbar durch die Gemeinde oder den Bauwerber getragen werde: Ohne klare Festlegung, in welchem Ausmaß Erschließungsmaßnahmen durch den Bauwerber durchzuführen seien und welche Qualität diese aufzuweisen haben sowie ohne Rechtsverpflichtung würde eine Anrechnung der vom Bauwerber getätigten Aufwendungen von vorneherein nicht in Betracht kommen. Die Nichtberücksichtigung von Aufwendungen, welche ohne Rechtspflicht (zivilrechtliche Vereinbarung) vor 40 Jahren getätigt worden seien, würde sich daher nicht als unsachlich erweisen. 17

5. Die Marktgemeinde Völs legte die Unterlagen hinsichtlich der Kanalgebührenordnung 2010 vor. 18

II. Rechtslage

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar (der in Prüfung gezogene Textteil ist hervorgehoben): 19

Die §§ 1, 2, 3 und 4 Kanalgebührenordnung 2010 lauten: 20

"§ 1

Arten der Gebühren

Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der öffentlichen Kanalanlagen und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Marktgemeinde Völs nachstehende Gebühren:

Einmalige Kanalanschlussgebühr

Laufende Kanalbenutzungsgebühr

§ 2

Einmalige Kanalanschlussgebühr

Die Marktgemeinde Völs erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung und die Erweiterung der öffentlichen Kanalanlagen eine einmalige Kanalanschlussgebühr. Die Anschlusskosten für die Herstellung des Hausanschlusses, von der Trennstelle (gemäß Kanalordnung der Marktgemeinde Völs vom 24.06.2002 auf Grund des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000) im öffentlichen Kanal (meist im Straßenkörper) bis zur Hauseinleitung, ist nicht Teil der einmaligen Kanalanschlussgebühr, sondern sind diese Kosten vom/von der Grundstücks- Objekteigentümer/in selbst zu tragen. Der/die Anschlusswerber/in hat den Anschluss von der öffentlichen Kanalisation (Trennstelle) bis zur Hauseinleitung von einer Fachfirma auf eigene Kosten herstellen zu lassen und diese Privatleitung auf eigene Kosten zu warten, instand zu halten, zu sanieren, bei Bedarf zu erweitern und gegebenenfalls durch eine Fachfirma erneuern zu lassen. Die Marktgemeinde Völs übernimmt für Privatleitungen keinerlei Kosten und keinerlei Haftung. Auf eine frostsichere Verlegung aller Teile der Leitungen ist Bedacht zu nehmen.

Die einmalige Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die öffentliche Kanalanlage.

Bei Erweiterungsbauten, wie Zubau, Aufstockung, udgl., wo kein Neuanschluss oder weiterer Anschluss an die öffentliche Kanalanlage vorgesehen ist, entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Bauvollendungsmeldung.

Bei Erweiterungsbauten, wie Zubau, Aufstockung, udgl. entsteht die Beitragspflicht nur für die durch den Zubau oder die Aufstockung neu geschaffene Baumasse.

Bei Wiederaufbau von Abbruchgebäuden, für die zu einem früheren Zeitpunkt eine einmalige Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren Baumasse (Abbruch) übersteigt. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt keine einmalige Kanalanschlussgebühr für den Altbestand entrichtet, wird bei Wiederaufbau die gesamte Neubaumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der einmaligen Kanalanschlussgebühr herangezogen (kein Abzug für den Abbruch).

Im Zuge der Errichtung von neuen Gemeindestraßen (Erschließung eines neuen Baugebietes) oder bei Sanierung einer bestehenden Gemeindestraße, in deren Verlauf auch die Kanalisation ausgetauscht wird, lässt die Marktgemeinde Völs Abzweiger von der Hauptwasserleitung bis unmittelbar hinter die Grundstücksgrenze der an die Straße angrenzenden Grundstücke verlegen, sofern für das betreffende Grundstück noch keine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation gegeben ist. Die Baukosten für den Teilbereich der Kanalleitung von

der Trennstelle in der öffentlichen Kanalisation (Straßenkörper) bis unmittelbar hinter die Grundstücksgrenze hat der Grundstückseigentümer zu tragen und hat er die Kosten hierfür der Marktgemeinde Völs innerhalb von zwei Wochen, nach Vorschreibung, zu ersetzen. Der private Kanalstrang geht damit in das Eigentum des/der Grundstückseigentümer/s/in über. Diese Maßnahme soll ein späteres Aufgraben einer neu asphaltierten Gemeindestraße verhindern.

Diese Gebühr wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis zur Deckung der anfallenden Kosten festgesetzt (Bemessungszeitraum). Die jährliche Gebührenfestsetzung wird öffentlich kundgemacht.

Die einmalige Kanalanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat, ab Zustellung des Vorschreibungsbescheides, zur Zahlung fällig.

§ 3

Laufende Kanalbenützungsg Gebühr

Die Marktgemeinde Völs erhebt zur Deckung der laufenden Kosten für die Instandhaltung und Erneuerung der Kanalanlagen, sowie zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten eine laufende Kanalbenützungsg Gebühr.

Diese Gebühr wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis zur Deckung der anfallenden Kosten festgesetzt (Bemessungszeitraum). Die jährliche Gebührenfestsetzung wird öffentlich kundgemacht.

Die laufende Kanalbenützungsg Gebühr ist auf Grund der von der Marktgemeinde Völs vierteljährlich erlassenen Vorschreibung, die dem/der Grundstücks- bzw. Hauseigentümer/in zugestellt wird, mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

Die laufende Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich zu entrichten, wobei in den ersten drei Quartalen ein nach dem Vorjahr berechneter Pauschalbetrag zur Vorschreibung gelangt. Die Endabrechnung erfolgt im vierten Quartal des Jahres nach Ablesung des tatsächlichen Verbrauches laut Wasserzähler und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

Gärtnerbetriebe mit eigenem Wasserzähler für den Gärtnerbetrieb sind von der Kanalbenützungsg Gebühr befreit.

§ 4

Berechnung der einmaligen Kanalanschlussgebühr

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der einmaligen Kanalanschlussgebühr ist die Baumasse des Neubaus, bei Zubau und Aufstockung jener Teil, der die be-

stehende Baumasse vergrößert. Die Baumasse ist der umbaute Raum des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage. Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 Meter der diese Höhe übersteigende Teil nicht berechnet wird. Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird. Die einmalige Kanalanschlussgebühr beträgt zum Zeitpunkt der Erlassung der Kanalgebührenordnung pro Kubikmeter Bemessungsgrundlage (pro m³ Baumasse)

€ 4,24

Die Angemessenheit der Höhe aller Gebühren wird vom Gemeinderat alljährlich geprüft und dem tatsächlichen Erfordernis entsprechend angepasst. Die jährliche Gebührenfestsetzung wird öffentlich kundgemacht."

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des Textteiles "Bei Wiederaufbau von Abbruchgebäuden, für die zu einem früheren Zeitpunkt eine einmalige Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren Baumasse (Abbruch) übersteigt. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt keine einmalige Kanalanschlussgebühr für den Altbestand entrichtet, wird bei Wiederaufbau die gesamte Neubaumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der einmaligen Kanalanschlussgebühr herangezogen (kein Abzug für den Abbruch)." in § 2 der Kanalgebührenordnung 2010 entstanden.

21

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol bei der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses den in Prüfung gezogenen Textteil des § 2 der Kanalgebührenordnung 2010 zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte.

22

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Bestimmung folgende Bedenken:

23

- 3.1. Nach § 2 Kanalgebührenordnung 2010 erhebt die Marktgemeinde Völs zur Deckung der Kosten für die Errichtung und die Erweiterung der öffentlichen Kanalanlagen eine einmalige Kanalanschlussgebühr. Diese einmalige Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die öffentliche Kanalanlage. Bei Erweiterungsbauten, Zubauten, Aufstockung uä. – somit in Fällen, in denen kein Neuanschluss oder weiterer Anschluss an die öffentliche Kanalanlage vorgesehen ist – entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Kanalgebührenordnung 2010 mit dem Zeitpunkt der Bauvollendungsmeldung und zwar nur für die durch den Zubau oder die Aufstockung neu geschaffene Baumasse. Für den Fall des "Wiederaufbaues von Abbruchgebäuden", für die zu einem früheren Zeitpunkt eine einmalige Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren Baumasse (Abbruch) übersteigt. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt keine einmalige Kanalanschlussgebühr für den Altbestand entrichtet, wird bei Wiederaufbau die gesamte Neubaumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der einmaligen Kanalanschlussgebühr herangezogen (kein Abzug für den Abbruch). 24
- § 2 Kanalgebührenordnung 2010 sieht also für den Fall des Abbruchs und Wiederaufbaues eines Gebäudes eine Anrechnung der Baumasse des abgebrochenen Gebäudes vor, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die einmalige Kanalanschlussgebühr für das Abbruchgebäude zu einem früheren Zeitpunkt "entrichtet" wurde. 25
- 3.2. Die hier zu beurteilende Kanalgebührenordnung 2010 geht nicht nur bei der – hier nicht anzuwendenden – laufenden Kanalbenützungsg Gebühr, sondern auch bei der einmaligen Kanalanschlussgebühr von einem mit dem tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Kanalanlage beginnenden Benützungsverhältnis aus. Die der beschwerdeführenden Gesellschaft vorgeschriebenen Abgaben sind somit als Benützungsg Gebühren einzustufen, welche ihre gesetzliche Deckung in § 7 Abs. 5 F-VG 1948 (iVm § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 2008) finden (VfSlg. 10.947/1986). 26
- Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Höhe der Benützungsg Gebühren ist der Verordnungsgeber vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes gefordert, die Gebühr für den einzelnen Benützer so auszugestalten, dass ihre Festsetzung in einer sachgerechten Beziehung zu Art und Ausmaß der Benützung steht (vgl. VfSlg. 10.791/1986, 10.947/1986 und 13.310/1992). Der Verordnungsgeber hat daher im Rahmen des bestehenden Spielraumes bei der 27

Festsetzung der Gebührenhöhe darauf Bedacht zu nehmen, welcher Nutzen aus der Kanalanlage vom Benutzer durchschnittlich gezogen wird und welche Kosten dadurch entstehen, dem Benutzer diesen Nutzen zu verschaffen.

Ferner gebietet es der Gleichheitssatz, bei der Vorschreibung von Gebühren und Beiträgen dem Grundsatz der "Einmalbesteuerung" Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 10.612/1985 mwN). In diesem Zusammenhang erblickte der Verfassungsgerichtshof in der Vorschreibung eines Beitrages zu den Kosten der Verkehrsaufschließung darin eine unsachliche Differenzierung, dass für abgebrochene Gebäude entrichtete Beiträge in die Vorschreibung eingerechnet wurden, jedoch für noch nicht errichtete Gebäude entrichtete Beiträge nicht in die Vorschreibung eingerechnet wurden (vgl. VfSlg. 10.612/1985). 28

3.3. Vorstehenden Anforderungen trägt die Regelung des § 2 Kanalgebührenordnung 2010 für den Fall des "Wiederaufbaues von Abbruchgebäuden" zwar insofern Rechnung, als im Fall eines Abbruchgebäudes, für das zu einem früheren Zeitpunkt eine einmalige Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, die Gebührenpflicht nur insoweit entsteht, als die Bemessungsgrundlage den Umfang (Baumasse) der früheren Baumasse übersteigt. 29

3.4. Die Regelung scheint jedoch den Gleichheitssatz in jenen Fällen zu verletzen, in denen der Eigentümer die Kosten für die Errichtung der Kanalanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde aus eigenem getragen und dies tatsächlich zur Verringerung der von der Gemeinde zu tragenden Kosten geführt hat (vgl. auch VfSlg. 13.310/1992): Da die Regelung eine Anrechnung für den Abbruch in allen Fällen ausschließen dürfte, in denen zu einem früheren Zeitpunkt für den Altbestand keine Gebühr entrichtet wurde, scheint sie in den Fällen des "Wiederaufbaues von Abbruchgebäuden" jenem Abgabepflichtigen, der die Kosten der Errichtung hinsichtlich des Altbestandes im Einvernehmen mit der Gemeinde aus eigenem getragen hat, die gleiche Gebühr anzulasten wie einem Eigentümer, der für den Altbestand weder Kosten aus eigenem getragen, noch eine Gebühr entrichtet hat. Die scheinbar fehlende Möglichkeit, die Kosten einer Eigenaufschließung, die im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgt ist, zu berücksichtigen, dürfte aber den Gleichheitssatz verletzen, weil dadurch in einer für Benützungsgebühren unsachlichen Weise für Zwecke der Gebührenbemessung nicht 30

ausreichend auf den Umstand Bedacht genommen werden dürfte, dass der Gemeinde für die Errichtung der Kanalanlage keine Kosten entstanden sind.

3.5. Der Verfassungsgerichtshof vermag daher vorderhand keine sachliche Begründung dafür zu erkennen, dass der Abgabepflichtige, der die Kosten für die Errichtung der Kanalanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde aus eigenem getragen hat, für den erlangten Nutzen aus dem Anschluss des "Wiederaufbaues von Abbruchgebäuden" – mangels Anrechenbarkeit einer Gebühr für den Altbestand – mit der gleichen Gebühr belastet wird, die einem Eigentümer angelastet würde, der weder Kosten aus eigenem getragen noch bislang eine Gebühr entrichtet hat. Mit Blick auf die der Gemeinde entstandenen Kosten scheint die Lage eines Abgabepflichtigen, der die Kosten für die Errichtung der Kanalanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde aus eigenem getragen hat, vielmehr mit der Lage jenes Abgabepflichtigen vergleichbar zu sein, der für den Altbestand die Kanalanschlussgebühr auf Grund einer Vorschreibung durch die Gemeinde entrichtet hat. Der vom Landesverwaltungsgericht Tirol erhobene Einwand, dass es der Bauwerber im Fall der Anrechnung von eigenen Kosten in der Hand hätte, nach seinem eigenen Gutdünken und nach der von ihm als richtig angesehenen Qualität Erschließungsmaßnahmen durchzuführen und diese Aufwendungen im Rahmen der Vorschreibung angerechnet zu erhalten, scheint die Regelung nicht zu rechtfertigen, könnte doch die Anrechnung auf jenen fiktiven Betrag beschränkt werden, der bei Anschluss des Altbestandes an die öffentliche Kanalanlage zu entrichten gewesen wäre.

31

3.6. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Regelung des § 2 Kanalgebührenordnung 2010 für den Fall des "Wiederaufbaues eines Abbruchgebäudes" dann zu rechtfertigen wäre, wenn unter entrichteten Gebühren auch Kosten zu verstehen wären, die der Erhebung einer Gebühr zugrunde zu legen wären. Im Verordnungsprüfungsverfahren wird daher auch zu prüfen sein, ob unter den Tatbestand einer zu einem früheren Zeitpunkt entrichteten Gebühr auch für die Erhebung der Gebühr relevante Kosten fallen, die der Eigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde aus eigenem getragen hat. So hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu den Gebühren den Begriff der Entrichtung in einem weiten Sinn verstanden und etwa auch in Folge Verjährung nicht entrichtete Beiträge entrichteten Gebühren gleichgesetzt (VfSlg. 17.163/2004 mwN).

32

3.7. Im Verordnungsprüfungsverfahren wird ferner zu prüfen sein, ob die Anwendung der Bestimmung, die den Abzug für den Abbruch ausschließt, wenn keine Kanalanschlussgebühr für den Altbestand entrichtet wurde, voraussetzt, dass auf Ebene der Gemeinde tatsächlich Kosten für die Errichtung der Kanalanlage angefallen sind. 33

3.8. Vorderhand scheint es allerdings, als würde die Regelung für den "Wiederaufbau von Abbruchgebäuden" in § 2 Kanalgebührenordnung 2010 zu einer unsachlichen Differenzierung zwischen Abgabepflichtigen, die für die Errichtung der Kanalanlage Kosten im Einvernehmen mit der Gemeinde aus eigenem getragen haben, und jenen führen, denen diese Kosten in Form einer einmaligen Kanalanschlussgebühr von der Gemeinde vorgeschrieben wurden. Bei ersteren wird die gesamte Neubaumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der einmaligen Kanalanschlussgebühr herangezogen, bei zweiteren gelangt die Abbruchbaumasse bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Anrechnung, obwohl in beiden Fällen die Kosten für die Errichtung der Kanalanlage letztlich vom Abgabepflichtigen und nicht von der Gemeinde getragen werden. 34

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, den Textteil "Bei Wiederaufbau von Abbruchgebäuden, für die zu einem früheren Zeitpunkt eine einmalige Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren Baumasse (Abbruch) übersteigt. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt keine einmalige Kanalanschlussgebühr für den Altbestand entrichtet, wird bei Wiederaufbau die gesamte Neubaumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der einmaligen Kanalanschlussgebühr herangezogen (kein Abzug für den Abbruch)." in § 2 der Kanalgebührenordnung 2010, von Amts wegen auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 35

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 36

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 37

Wien, am 2. Dezember 2016

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:

Mag. SARAF